

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz sollen — entsprechend dem Auftrag des Artikel 33 Abs. 2 des Einigungsvertrages an den gesamtdeutschen Gesetzgeber — Defizite bei den Arzneimittelausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Beitrittsgebiet vermieden werden.

B. Lösung

Für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. Dezember 1993 werden Abschläge auf den Arzneimittelrechnungsbetrag der Apotheken an die Krankenkassen, auf den Rechnungsbetrag des pharmazeutischen Großhandels an die Apotheken und auf den Rechnungsbetrag des Herstellers an den Großhandel für Arzneimittel festgesetzt, die zu Lasten der GKV im Beitrittsgebiet abgegeben werden. Diese Abschläge werden — zunächst durch Gesetz und später durch Anpassungsverordnungen — so festgelegt, daß ein angemessener Beitrag der Marktbeteiligten zum Defizitausgleich erreicht wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) — 800 00 — So 150/91

Bonn, den 6. März 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Kohl

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 2 bis 5 der Drucksache 12/57.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 311 a Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 311 a Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der pharmazeutische Unternehmer und der pharmazeutische Großhandel können ihre Abnehmer binden, die von dem Rechnungsabschlag nach Absatz 1 erfaßten Arzneimittel nur zu Lasten der in Absatz 1 genannten Krankenkassen abzugeben, und von ihren Abnehmern Nachweise über die Abgabe dieser Arzneimittel verlangen.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.